

Verkäufer . . .

Der Preistreibeiprozeß gegen den „Zuckerkönig“ hatte zwei Nebenfiguren, die, unbeachtet von aller Welt, tragische Opfer unserer Rechtspflege geworden wären, wenn sich nicht die Vernunft ausnahmsweise auch an maßgebender Stelle zur rechten Zeit eingestellt hätte. Diesmal zeitlich genug, um zwei Unschuldige vor dem nicht wieder gutzumachenden Schaden einer richterlichen Beurteilung zu retten. Was schützt uns jedoch vor der mangelnden Einsicht eines anderen, weniger gerecht denkenden Staatsanwaltes? Wer schützt die Unschuld, wenn es das Gesetz nicht tut?

Neben dem wegen Preistreiberei angeklagten „Zuckerkönig“ saßen zwei Mitschuldige. Wer? — wird man fragen — etwa die Kriegsheger von einst und jetzt, auf deren Konto alle Kriegsverbrechen gebucht werden müßten? Oder die mangelhafte Gesetzgebung, die den Kriegsgewinner ja eigentlich schaft und züchtet? O nein! Zwei Verkäuferinnen des Angeklagten wurden zur Rechenschaft gezogen, weil sie den von ihrem Brotherin festgesetzten Preis auch tatsächlich eingefordert haben.

Verkäufer, Verkäuferinnen. — Ein trauriges Los ist das ihre, bitter das Brot, das sie genießen. Tagaus, tagein für lärglichen Lohn nicht allein arbeiten, sondern sogar von frühmorgens bis spätabends dem Chef und den Kunden gegenüber zuckerföh und freundlich, stets dienstbereit und liebenswürdig sein zu müssen, ist wahrlich keine leichte Aufgabe! Jeder Mensch fühlt das Bedürfnis, seinem Trübsinn in schlechter und seiner Freude in guter Laune Ausdruck zu geben, und es ist sein Menschenrecht, das ihm bis jetzt noch keiner genommen hat, diesem Bedürfnis auch nachzukommen. Nicht so der Verkäufer, der in der Tat ein Verkaufter ist. Hat er auch zu Hause meistens Kummer, Not und Sorgen, muß er dennoch während seiner Berufstätigkeit die eilige Maske ewig gleichen Lächelns zur Schau tragen.

Im Chefzimmer jedoch kalkuliert man. Und man kalkuliert stets richtig: die Spenden an das Rote Kreuz auf das Spendenkonto, die x vom Hundert Zuschläge (x heißt hier nicht unbekannt, sondern allzu bekannt) auf das Gewinnkonto, und das allfällige, ohnehin recht schwache Risiko einer behördlichen Beanstandung einerseits auf das Konto einer eingeholten Privatkonsultation eines Mitgliedes der Preisüberprüfungsstelle und anderseits auf das Konto — des Verkäufers. Er ist ja mitschuldig! Vielleicht wird er sogar allein schuldig!

Uns ist ein Fall bekannt: In seiner Ausnützung der „Konjunktur“ geht der Besitzer einer Seidenfirma in der Notenturmstraße mit den ungesetlichen Preissteigerungen so weit, daß sich Verkäufer im Bewußtsein ihrer Verantwortung weigern, die als Bucherpreise erlangten und als solche strafbaren Summen von den Kunden zu fordern. Selbstwehr gegenüber der Gewalt! Im Falle Haas schützte die Einsicht des Staatsanwaltes vor dem schrecklichsten Unrecht, indem die Anklage gegen die zwei Verkäuferinnen zurückgezogen wurde. Warum schützt aber nicht das Gesetz selbst den angeklagten Verkäufer, der doch unmöglich verantwortlich gemacht werden kann für den Nutzen, den er seinem Herrn zu bringen gezwungen ist?

Der selbst sein Lächeln aus Not verkauft, soll nicht in Gefahr kommen, weinen zu müssen, wenn sein Herr die nur wenig geschmälerte Beute lachend einheimst! B. F.